

Landkreis Karlsruhe

Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen vom 10. Dezember 2013

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen am 21. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 a Abs. 1 Zählergebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße und der Zählerbauart erhoben. Sie beträgt

Zählerart	Ringkolben	Nassläufer	Nassläufer Steigrohr	Nassläufer Steigrohr
Nenndurchfluss (Qn)	2,5	2,5	2,5	6
Nenndurchfluss Q 3 (MID) m³/h	4	4	4	10
€/Monat	1,63	1,53	1,69	1,98

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 21. April 2015

Für den Gemeinderat



(Bernd Stober)
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 21. April 2015



(Bernd Stober)
Bürgermeister